Gericht
OGH

Entscheidungsdatum
18.02.1975

Geschäftszahl
4Ob307/75

Norm
ABGB §37 J;
UWG §1 B;
UWG §40;

Rechtssatz
Bei Autobusfahrten mit Werbeveranstaltungen im Ausland ist der Begehungsort eines Wettbewerbsverstoßes ident mit dem inländischen Absatzmarkt und mit dem inländischen Wohnsitz der Kunden.

Entscheidungstexte
TE OGH 1975/02/18 4 Ob 307/75

Rechtssatznummer
RS0045444